



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.06.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pavel Maystorov, Legijastr. 6, BG-1000 Sofia, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005220900/35 am 12.03.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 12.03.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marek Wojciech Kopa, Barmer Str. 39, 42899 Remscheid, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005222791/64 am 01.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annelie Groß-Hebben, Landsberger Str. 11, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS63 am 23.05.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fabio José Rodrigues Miguel, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FM2010 am 29.05.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Sicherstellungsmitteilung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Ahmira Tomescu, geb. 24.04.1994 in Craiova/Rumänien; letzte bekannte Anschrift Heßler Str. 79 in 45329 Essen, abgemeldet von Amts wegen, Aktenzeichen: 32-12.14.03.110/118.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 29.05.2018 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 29.05.2018 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

H a s e n j ä g e r

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die
Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amts-
zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 einstimmig zugestimmt. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 02.07.2018 bis 06.07.2018 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Am Rathaus 1, Eingang am Rathausmarkt, Zimmer B.111, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) spätestens bis zum 13.07.2018 beim Rats- und Rechtsamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

D ö b b e

Ordnungsverfügung (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schalleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2018 im Zeitraum vom 14.06.2018 bis 15.07.2018 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schalleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, wie zum Beispiel "Vuvuzelas" oder Druckluftfanfaren, ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz
§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Public-Viewing-Veranstaltungen während der letzten Fußball-Europameisterschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Vuvuzelas, Druckluftfanfaren und ähnliche Geräte können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in Schallrichtung in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Ordnungsverfügung (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2018 im Zeitraum vom 14.06.2018 bis 15.07.2018 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, wie Bengalos (Handfackeln), Knallkörper, Böller, Raketen, Wunderkerzen auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Die Verbote gelten nicht für Personen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen und ein angemeldetes Feuerwerk nach SprengG durchführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz
§ 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)
§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen.

Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist. Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Siebzehnte Satzung vom 23.05.2018
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.07.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.07.2014 beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

1) Generelle Änderungen im Satzungstext:

Die Worte „der Oberbürgermeisterin“, „die Oberbürgermeisterin“ und „von der Oberbürgermeisterin“ werden im gesamten Satzungstext jeweils entsprechend des Textzusammenhanges ersetzt durch die Worte „des Oberbürgermeisters“, „dem Oberbürgermeister“, „den Oberbürgermeister“, „der Oberbürgermeister“ oder „vom Oberbürgermeister“.

Die Worte „ihr“, „sie“ und „ihre“ werden, sofern sie im Textzusammenhang Bezug auf die Oberbürgermeisterin nehmen, im gesamten Satzungstext jeweils entsprechend des Textzusammenhanges ersetzt durch die Worte „ihm“, „ihn“, „er“, „seine“ oder „seiner“.

2) § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der einheitliche Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird durch die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

3) § 6 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird unverändert zu Satz 4.

4) § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 GO NRW Kosten notwendiger entgeltlicher Kinderbetreuung bis zur Höhe des Regelstundensatzes gemäß Absatz 1 Satz 2 auf Antrag erstattet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten dadurch nicht überschritten werden.

5) § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) 3. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- Interkommunaler verfahrensbegleitender Ausschuss Regionaler Flächennutzungsplan bzw. Gemeinsa-

mer Flächennutzungsplan (vbA RFNP / GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

6) § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

7) § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Tierseuchenverfügungen und Tierseuchenverordnungen der Stadt Mülheim an der Ruhr werden jeweils in dem gemeinsamen Anzeigenteil der „WAZ“ - Westdeutsche Allgemeine Mülheimer Zeitung - / „NRZ“ - Neue-Ruhr-Zeitung - verkündet und nachrichtlich im „Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr“ bekannt gemacht.

Artikel II

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

1) Generelle Änderungen im Text der Anlage II:

Die Worte „der Oberbürgermeisterin“ und „die Oberbürgermeisterin“ werden im gesamten Satzungstext jeweils entsprechend des Textzusammenhanges ersetzt durch die Worte „des Oberbürgermeisters“, „dem Oberbürgermeister“ oder „der Oberbürgermeister“.

Das Wort „ihr“ wird, sofern es im Textzusammenhang Bezug auf die Oberbürgermeisterin nimmt, im gesamten Satzungstext ersetzt durch das Wort „ihm“.

2) In der Inhaltsübersicht wird Ziffer 3.2 wie folgt neu gefasst:

3.2 - weggefallen -

3) Ziffer 1.4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dies gilt auch für die Beratung der Vorschläge, Anträge und Anfragen gemäß der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

4) Ziffer 1.4 Satz 5 wird gestrichen.

5) Ziffer 2 Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse entscheiden, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,00 € netto überschritten wird (allgemeine Wertgrenze). Bei Planungs- und Baubeschlüssen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (z. B. Neu- und Umbauten, Wohnumfeldverbesserungen, Kanalbau, Straßenbau, Maßnahmen des Stadtbahnbauens, Ausbau und Pflege von Grünflächen und Gewässern) gilt eine Wertgrenze von 200.000,00 € netto (besondere Wertgrenze). Dies gilt auch für Vergabeentscheidungen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten, sofern nicht in Ziffer 3 etwas anderes bestimmt ist; für Vergaben des Eigenbetriebes „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes ergibt sich keine Zuständigkeit des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr.

6) In Ziffer 3.1.3 werden folgende neue Sätze 5, 6, 7 und 8 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird unverändert zu Satz 9:

Die Verwaltung berichtet im Hauptausschuss über wesentliche Ziele und Strategien der Personalentwicklung und ihre Umsetzung. In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung auch dar, inwieweit sich diese Konzepte auf die Personalstruktur und den Personalbestand auswirken und welche Handlungserfordernisse daraus resultieren. Die Politik wertet diese Vorschläge und macht Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Er nimmt kontinuierlich Berichte des Oberbürgermeisters zu personalpolitischen Grundsatz- und Strukturfragen entgegen (z. B. Berichte zur Frauenförderung als Querschnittsaufgabe, zu Zahlen, Daten und Fakten der Personalentwicklung und der Personalwirtschaft und zur Ausbildungsplatzsituation).

7) Ziffer 3.1.3 Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Er befasst sich mit Planungen, die die Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich der automatisierten Verfahren (ADV) betreffen, sofern ihnen eine besondere Bedeutung zukommt (z. B. Digitalisierung der Verwaltung).

8) In Ziffer 3.1.3 werden folgende neue Sätze 10 und 11 eingefügt; der bisherige Satz 6 wird unverändert zu Satz 12:

Er berät Maßnahmen zur effizienteren und effektiveren Erledigung der städtischen Aufgaben. Es können sowohl von der Politik als auch von der Verwaltung Vorschläge zur Reduzierung oder zum Wegfall städtischer Aufgaben gemacht werden.

9) Es wird folgende neue Ziffer 3.1.7 eingefügt:

Der Hauptausschuss ist zuständig für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen.

10) Es wird folgende neue Ziffer 3.1.8 eingefügt:

Der Hauptausschuss berät alle grundsätzlichen Fragestellungen und Themen, die aufgrund der demografischen Entwicklung die Stadtgesellschaft verändern.

11) Die bisherige Ziffer 3.1.7 wird unverändert zur Ziffer 3.1.9, die bisherige Ziffer 3.1.8 wird unverändert zur Ziffer 3.1.10 und die bisherige Ziffer 3.1.9 wird unverändert zur Ziffer 3.1.11.

12) Ziffer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

3.2 - *weggefallen* -

13) Ziffer 3.3.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Finanzausschuss entscheidet unter Beachtung der Richtlinien des Rates der Stadt über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 100.000,00 € netto bis 200.000,00 € netto, sofern es sich um überbezirkliche Grundstücksgeschäfte – und zwar auch solche betreffend Straßen, Wege und Plätze und die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen (Gewerbeflächen) – handelt.

14) Es wird folgende neue Ziffer 3.6.3 eingefügt:

Er berät alle grundsätzlichen Fragestellungen und Themen der Inklusion, von der individuellen Hilfeplanung zur inklusionsorientierten kommunalen Teilhabeplanung unter Einbeziehung und Aktivierung der persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die sachliche Zuständigkeit anderer Fachausschüsse bleibt unberührt.

15) Die bisherige Ziffer 3.6.3 wird unverändert zur Ziffer 3.6.4 und die bisherige Ziffer 3.6.4 wird unverändert zur Ziffer 3.6.5.

16) Ziffer 3.7.1 Satz 3 wird ergänzt um folgenden letzten Stichpunkt:

- Fragen der digitalen Infrastruktur im Stadtgebiet.

17) Ziffer 3.7.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Er behandelt Angelegenheiten der Citylogistik sowie der Binnenschifffahrt und ist zuständig für die konzeptionelle Entwicklung der Hafenbahn und des Hafenbetriebes.

18) Ziffer 3.7.4 wird gestrichen.

19) Die bisherige Ziffer 3.7.5 wird unverändert zur Ziffer 3.7.4 und die bisherige Ziffer 3.7.6 wird unverändert zur Ziffer 3.7.5.

20) Ziffer 3.8.7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist für alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und der Wasserwirtschaft zuständig.

21) Ziffer 3.8.8 wird wie folgt neu gefasst:

Er fasst im Rahmen der besonderen Wertgrenze die Planungs- und Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung, der Wasserwirtschaft sowie für Anlagen der Abfallwirtschaft und für Naturschutzmaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses betroffen ist.

22) Es wird folgende neue Ziffer 3.9.4 eingefügt:

Er berät über gewerbe- und ordnungsrechtliche Angelegenheiten nach dem Personenbeförderungsgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie dem Ladenöffnungsgesetz.

23) Die bisherige Ziffer 3.9.4 wird unverändert zur Ziffer 3.9.5 und die bisherige Ziffer 3.9.5 wird unverändert zur Ziffer 3.9.6.

24) Ziffer 3.13.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er fasst die Planungs- und Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen und Neu- und Umbauprogramme für Ingenieur-, Verkehrs-, Straßen- und Gewässerbaumaßnahmen im Rahmen der besonderen Wertgrenze und bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Energie betroffen ist.

25) Ziffer 3.13.2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Planungsausschuss entscheidet über überbezirkliche Auftragsvergaben im Rahmen der besonderen Wertgrenze, soweit diese im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziff. 3.13.1 stehen und nicht die Zuständigkeit des Eigenbetriebes „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ und damit des Betriebsausschusses für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr gegeben ist.

26) Ziffer 3.14.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bildungsausschuss ist zuständiges Gremium für alle Angelegenheiten der Bildung und des Lernens in schulischen, gesellschaftlichen, sozialen, (inter-) kulturellen, Bildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Zusammenhängen, sofern nicht die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis anderer Gremien gegeben ist.

27) Ziffer 3.14.2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bildungsausschuss entscheidet über die Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Absatz 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.

28) Ziffer 4.9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat wählt aus dem Kreis der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Haupt-, des Wahlprüfungs- und des Rechnungsprüfungsausschusses.

29) Ziffer 4.9 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird unverändert zu Satz 2.

30) Ziffer 5.1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte und ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlperiode in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden.

31) Ziffer 5.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Insbesondere entwickelt der Jugendstadtrat Projekte zur Beteiligung der Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung Mülheims.

32) Ziffer 5.7 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Die Organisationen

AGOT - Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Mülheim an der Ruhr und

SJR - Stadtjugendring Mülheim an der Ruhr e.V. sowie die jeweils im

RPJ - Ring Politischer Jugend Mülheim vertretenen Jugendorganisationen der Parteien,

die sich ebenfalls mit den Belangen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr beschäftigen, entsenden je eine Vertreterin / einen Vertreter in den Jugendstadtrat.

Für die zu entsendenden Vertreter/innen gelten die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr entsprechend.

Artikel III

- Änderung der Anlage III zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

1) Generelle Änderungen im Text der Anlage III:

Die Worte „der Oberbürgermeisterin“ werden im gesamten Satzungstext jeweils entsprechend des Textzusammenhanges ersetzt durch die Worte „des Oberbürgermeisters“ oder „dem Oberbürgermeister“.

2) Ziffer 2 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Sie sind getrennt nach Bezirken in den nach § 1 Absatz 2 Ziffer 9 GemHVO vorgeschriebenen Übersichten zum Haushaltsplan bzw. als Anlagen zu den Wirtschaftsplänen auszuweisen.

3) Ziffer 2.2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Die Bezirksvertretungen entscheiden, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000,00 € netto überschritten wird (allgemeine Wertgrenze). Beim Neu- und Ausbau von Hochbaumaßnahmen, bei Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sowie beim Neu- und Ausbau von Straßen gilt eine Wertgrenze von 100.000,00 € netto (besondere Wertgrenze), sofern durch deren Durchführung keine neue Funktion oder eine Funktionsänderung des Objektes oder Teilen des Objektes ausgelöst wird (eine Änderung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Anlegung eines zusätzlichen Rad- oder Gehweges).

4) Ziffer 2.2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Sämtliche Maßnahmen ab 25.000,00 € netto sind den Bezirksvertretungen einmal jährlich bekannt zu geben.

5) Ziffer 2.4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bezirksvertretungen entscheiden in Grundstücksgeschäften mit einem jeweiligen Wert ab 100.000,00 € netto bis zu einem Wert von 500.000,00 € netto.

6) Ziffer 2.5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bezirksvertretungen sind für Vergaben im Rahmen der besonderen Wertgrenze (Ziffer 2.2 Satz 2) in den Angelegenheiten zuständig, in denen ihnen ein Entscheidungsrecht obliegt.

7) Ziffer 2.5 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden unverändert zu den Sätzen 2, 3 und 4.

8) Ziffer 2.7.1 Satz 1 Buchstabe b) 5. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- Jugendheime (Auflistung 6)

9) Ziffer 2.7.1 Satz 2 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

g) die Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Absatz 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Grundschulen.

Artikel IV

- Inkrafttreten -

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.07.2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebzehnte Satzung vom 23.05.2018 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.07.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . S t e i n f o r t

Betriebsatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb
„Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 17.05.2018 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und der EigVO NRW als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist bzw. sind
 - a) die Personenbeförderung mit Fahrgastschiffen,
 - b) die Verwaltung des Hafens und der Betrieb der Hafenbahn,
 - c) die Erzeugung von Strom durch Wasserkraft,
 - d) der Betrieb von Tiefgaragen,
 - e) das Erbringen zentraler Dienstleistungen sowie
 - f) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden

Bedarfs,

- Abschluss von Werk-, Dienst- und Betriebsführungsverträgen sowie
- alle Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans oder aufgrund besonderer Ermächtigungen durch den Rat der Stadt oder den Betriebsausschuss.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Betriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, darunter Stadtverordnete, bis zu sieben sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger und zwei Beschäftigte der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO – die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
 - für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht

durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können;

- für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind) und
- für Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen.

(5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW sinngemäß.

(6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Betriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, vertreten durch das Personal- und Organisationsamt.
Die Betriebsleitung hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Betriebe nachrichtlich angegeben.“

§ 9

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ bzw. „Der Oberbürgermeister Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr beträgt 1.000.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Eine erhebliche Erfolgsgefährdung liegt vor, wenn
 - a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000,00 € überschritten werden soll.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 15

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 16

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 17

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 14.06.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2018
Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . S t e i n f o r t

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pavel Maystorov, BG-Sofia)	218
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marek Wojciech Kopa, Remscheid)	218
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Annelie Groß-Hebben)	219
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fabio José Rodrigues Miguel)	219
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung (Ahmira Tomescu, Essen)	219
Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	220
Ordnungsverfügung zu Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2018	221
Ordnungsverfügung zu Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2018	223
Siebzehnte Satzung vom 23.05.2018 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.07.2014	225
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 14.06.2018	233